

Satzung des TTE-Halle

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Tischtennis Eintracht-Halle (TTE-Halle)“ und hat seinen Sitz in Halle. Er ist beim Amtsgericht Stendal ins Vereinsregister unter der Nummer VR 21891 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3) Die Vereinsfarben sind schwarz-gelb.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Der Verein fördert insbesondere:
 - (a) den Tischtennissport für die Mitglieder und deren Interessen auf gemeinnütziger Grundlage.
 - (b) die sportlichen Beziehungen seiner Mitglieder auf der Grundlage der Verbandsfestlegungen und der geltenden Regeln für den Wettspielbetrieb.
 - (c) die Entwicklung des Sports und seiner Bedingungen in der Kommune
- 3) Mittel und etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Dafür sind im Verein notwendige Ordnungen beschlossen.
- 4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 5) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1) Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, sofern sie sich zur Satzung des Vereins bekennt. Die aktuelle Fassung der Satzung ist jederzeit auf der Homepage des Vereins abrufbar.
- b) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- c) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- d) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.

2) Rechte der Mitglieder

- a) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die Satzung geregelt.
- b) Die Mitglieder des Vereins sind insbesondere berechtigt:

1. sich im Übungs- und Trainingsbetrieb zu betätigen, an allen Veranstaltungen des Vereins sowie am organisierten Wettkampfsport teilzunehmen und dadurch ihre körperlichen, geistigen und moralischen Fähigkeiten frei zu entfalten.
2. an allem vom Sportverband organisierten Meisterschaften, Wettkämpfen und Sportveranstaltungen entsprechend den Ausschreibungen und Reglements teilzunehmen.
3. bei Sportunfällen den vereinbarten Versicherungsschutz des Vereins in Anspruch zu nehmen.
4. die dem Verein zur Verfügung stehenden Sportanlagen, Einrichtungen und Sportgeräte nach den hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
5. durch die Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Für die Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres berechtigt. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres ist eine Kandidatur als Mitglied des Vorstandes oder als Kassenprüfer möglich.
6. Informationen über Geschehnisse des Vereins durch Aushang in der Sporthalle zu erhalten.
7. an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

3) Pflichten der Mitglieder

a) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

1. in ihrem Verhalten die Ehre und das Ansehen des Vereins und dessen Mitgliedern zu wahren.
2. den Beitragssatz entsprechend den Festlegungen in der Finanzordnung zu entrichten.
3. pfleglich mit den zur Verfügung gestellten Sportmaterialien und den Einrichtungen umzugehen und im Rahmen seiner Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassene Trainings- und Spielordnung zu beachten, sowie für mindestens grob fahrlässig verursachte Schäden zu haften.
4. Aktiv am Vereinsleben mitzuwirken.

4) Ende der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austrittserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss des Kalenderhalbjahres.
2. Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, wenn insbesondere
 - ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
 - ein Mitglied länger als ein halbes Jahr mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand und einer schriftlichen Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.
3. Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
4. Ableben.

b) Der Ausscheidende hat in seiner Obhut befindliche, dem Verein gehörende Gegenstände (Bekleidung u.ä.) zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu. Ebenso erfolgt keine anteilige Rückzahlung der entrichteten Beiträge.

5) Ehrenmitgliedschaft

- a) Verdienstvolle Personen können Ehrenmitglied des Vereins werden.
- b) Ehrenmitglieder werden durch die jeweilige Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit gewählt und sind vom Beitrag befreit.
- c) Die Ehrenmitgliedschaft erlischt auf eigenen schriftlich mitgeteilten Wunsch, mit dem Ableben des Ehrenmitglieds oder durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 4 Organe des Vereins

1) Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.
- c) die Kassenprüfer.

Deren Tätigkeiten richtet sich nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins und sind ehrenamtlich. Die Erstattung von Auslagen findet statt, wenn sie im Rahmen der durch die Satzung gegebenen Befugnisse erforderlich waren.

2) Mitgliederversammlung

- a) Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, welches es den Mitgliedern erlaubt ihre satzungsmäßigen Rechte gegenüber dem Vorstand und Kassenprüfern auszuüben.

b) Fristen und Einberufung:

1. Sie soll alljährlich einmal zwecks Beschlussfassung einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied als Aushang unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Die vorläufige Tagesordnung wird mit der schriftlichen Einberufung bekanntgegeben.
2. Änderungsanträge, welche Satzung oder Ordnungen des Vereins betreffen, sind dem Vorstand bis zu einer Woche vor der angekündigten Versammlung schriftlich mitzuteilen. Sonstige Anträge können bis zu 4 Tagen vor Versammlungsbeginn beim Vorstand eingereicht werden.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand innerhalb von zwei Wochen durch das in der obigen Vorschrift festgelegte Verfahren einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 30 Prozent der Stimmberechtigten es schriftlich beantragen.

c) Durchführung:

1. Den Vorsitz die Mitgliederversammlung übernimmt der Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter ist ein Vorstandsmitglied.
2. Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Angelegenheiten des Vereins zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Dies sind insbesondere:
 - Die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Die Wahl der Kassenprüfer
 - Die Änderungen der Finanzordnung
 - Die Entlastung des Vorstandes bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
 - Satzungsänderungen
3. die Tagesordnung der alljährlichen Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte:
 - Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - Anträge zur Tagesordnung inkl. Festlegung der endgültigen Tagesordnung
 - Rechenschaftsbericht des Vorstands.
 - Beschlussfassung über Entlastung.
 - Beschlussfassung über Finanzordnung.
 - Neuwahlen, sofern erforderlich
 - Sonstige Anträge.
4. Die Tagesordnung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden gesondert bekanntgegeben.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

6. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt öffentlich durch Heben der Hand, sofern nicht die geheime Wahl beantragt ist.
7. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit gültiger Stimmen der Stimmberechtigten.
8. Über die Durchführung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches durch den Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet werden muss. Inhalt des Protokoll muss insbesondere die Anzahl der Anwesenden Stimmberechtigten, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis sein.

3) Vorstand:

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal 10 Mitgliedern. Folgende Funktionen werden durch den Vorstand insbesondere ausgeführt:
 1. Vorsitzender
 2. stellvertretender Vorsitzender
 3. Schatzmeister
 4. Jugendwart
 5. Sportwart
 6. Schriftführer
 7. weitere Funktionen im Vorstand können seitens des Vorstandes beschlossen werden. Die Mitgliedern müssen darüber informiert werden.
- b) Von einem Vorstandsmitglied können mehrere Funktionen wahrgenommen werden.
- c) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur gültigen Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- d) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister, wobei die Vertretung im Regelfall jeweils durch zwei dieser gesetzlichen Vorstandsmitglieder gemeinsam erfolgt. Abweichend zu Satz 1 haben der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister im Ausnahmefall Alleinvertretungsbefugnis, wobei für einen Geschäftswert über 1500,00 € ein gültiger Vorstandsbeschluss notwendig ist. Die übrigen, satzungsgemäßen Vorstandsmitglieder sind für Geschäfte, die im Rahmen Ihrer Aufgabenerfüllung erforderlich sind, besondere Vertreter im Sinne des §30 BGB.
- e) Pflichten und Rechte des Vorstandes:
 1. Aufgaben des Vorstandes:
 - Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.
 - Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauerhafter Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes, dessen verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch ein geeignetes Mitglied des Vereins neu zu besetzen.
 2. Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder:
 - der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende regeln das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, berufen und leiten Vorstandssitzungen und haben die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Beauftragten.
 - Der Schatzmeister verwaltet die Kassengeschäfte des Vereins und sorgt für die Einbeziehung der Beiträge. Er ist für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen.
 - Der Jugendwart hat sämtliche Jugendliche des Vereins zu betreuen. Er vertritt die Interessen der Jugendlichen in Vorstand und Mitgliederversammlung, fördert die

sportliche Gemeinschaft der Jugend und koordiniert beschlossene Maßnahmen und Veranstaltungen, die das Jugendleben fördern.

- Der Sportwart sorgt für einen reibungslosen Ablauf des Spielbetriebes. Er ist befugt, die für den gewöhnlichen Spielbetrieb erforderlichen Maßnahmen zu erwerben.
- Der Schriftführer führt die Protokolle und ist für Aushänge im Schaukasten verantwortlich. Er ist berechtigt, auf Weisung des Vorstandes Briefe im Namen des Vorstandes zu verfassen und zu versenden, sofern diese keinen rechtsbindenden Charakter haben.

4) Kassenprüfer:

- a) Die von der Mitgliederversammlung auf jeweils 3 Jahre zu wählenden Kassenprüfer (2 Personen) haben mindestens jährlich eine unvermutete und ins Einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in einem Protokoll niederzulegen und zu Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- b) Sind bei der Kassenprüfungen Unregelmäßigkeiten aufgetreten, ist darüber der Vorstand unverzüglich schriftlich zu informieren.

§ 5 Haftung

Für erlittene Körperschäden, Diebstähle und sonstige Schäden haftet der Verein nicht. Die Mitglieder sind versichert im Rahmen der vom Landessportbund Sachsen-Anhalt und eventuell von Fachverbänden abgeschlossenen Versicherungen.

§ 6 Finanzen

- 1) Der Verein finanziert sich aus:
 - a) Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen
 - b) Zuwendungen
 - c) Einnahmen aus Veranstaltungen, Stiftungen, Sammlungen, Werbung u.ä.
- 2) Alle finanziellen Belange werden über die Finanzordnung geregelt. Diese wird in der Mitgliederversammlung entschieden.
- 3) Für die ihm übertragenen Vermögenswerte übt der Verein Verfügungs-, Besitz- und Nutzungsrechte aus und haftet mit dem vorhandenen Vereinsvermögen.
- 4) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können verdienstvolle Sportler, Betreuer, Funktionäre und Förderer des Vereins auszeichnen.

§ 7 Auflösung des Vereins

- 1) Bei Auflösung des Vereins oder der Beendigung der Mitgliedschaft haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung notwendig, zu der mit einem Tagesordnungspunkt zur Auflösung eingeladen wird. Der Beschluss zur Auflösung bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Vorstand ist für die Abwicklung verantwortlich und bleibt bis zum Schluss der Geschäftsabwicklung handlungsfähig.
- 3) Im Falle der Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Stadtsportbund Halle e.V., Nietlebener Straße 14, 06126 Halle (Saale), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- 4) Die Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand beim Amtsgericht Stendal zur Eintragung anzumelden.

§ 8 Schlussbestimmungen

Bei Unwirksamkeit von Teilen der in der Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden geänderten Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 19.12.2017 beschlossen worden.

Die Beschlussfassung wurde im entsprechenden Versammlungsprotokoll dokumentiert.

Unterschrift Vorsitzender

Unterschrift stellvertretender Vorsitzender

Unterschrift Schatzmeister

Unterschrift aller weiteren Vorstandsmitglieder:
